



Elektronisches Amtsblatt der Stadt Treuen

Ausgegeben in Treuen am 08.04.2025
Ausgabe 10 / 2025

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung der Stadt Treuen über die verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2025

Auf der Grundlage der §§ 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist sowie § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (SächsLadÖffG) vom 01. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05. November 2020 (SächsGVBl. S. 589) hat der Stadtrat der Stadt Treuen am 02.04.2025 folgende Aufhebungsverordnung beschlossen:

§ 1 Aufhebungsbestimmungen

Die am 12.02.2025 mit Beschluss Nr. SR/20250212/Ö7.1 beschlossene Verordnung der Stadt Treuen über die verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2025, veröffentlicht am 17.02.2025 im elektronischen Amtsblatt 06/2025, wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Treuen, den 03.04.2025

A. Jedzig
Bürgermeisterin



Impressum:

Herausgeber: Stadt Treuen, Bürgermeisterin Andrea Jedzig, Markt 7, 08233 Treuen

Redaktion: Stadt Treuen, Stadtverwaltung, Pressestelle, Markt 7, 08233 Treuen Tel.: 037468 638-39, Fax: 037468 638-60, E-Mail: pressestelle@treuen.de

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der Stadt Treuen:

Die Bürgermeisterin der Stadt Treuen

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Einrichtungen

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten über www.treuen.de bezogen werden. Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils von der Stadt Treuen bezogen oder in der Stabsstelle Büro Bürgermeister im Rathaus Treuen, eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

Elektronisches Amtsblatt der Stadt Treuen

Ausgegeben in Treuen am 08.04.2025
Ausgabe 10 / 2025

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

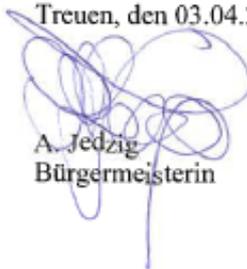
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Fristen jedermann diese Verletzung geltend machen.

Treuen, den 03.04.2025


A. Jedzig
Bürgermeisterin



Impressum:

Herausgeber: Stadt Treuen, Bürgermeisterin Andrea Jedzig, Markt 7, 08233 Treuen

Redaktion: Stadt Treuen, Stadtverwaltung, Pressestelle, Markt 7, 08233 Treuen Tel.: 037468 638-39, Fax: 037468 638-60, E-Mail: pressestelle@treuen.de

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der Stadt Treuen:

Die Bürgermeisterin der Stadt Treuen

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Einrichtungen